



Aufnahmeantrag: Flugfreunde Ulm-Donautal e.V.

Vorstand: Bernhard Saum; Geschäftsstelle: 89584 Ehingen Beckenberg 2,
Tel.: 07393/4805, Handy: 017639089887 www.ffud.de / E-Mail: vorstand@ffud.de

Name, Vorname:

Anschrift:

Tel. privat:

Tel. mobil:

E-Mail:

DHV-Mitglieds-Nr.: (bitte immer angeben, sofern dort Mitglied)

Nachfolgende Angaben werden für die Vereinsverwaltung erhoben und nicht weitergegeben:

geboren am:

berufl. Tätigkeit:

.....
Gewünschte FUD-Mitgliedschaft (Zutreffendes ankreuzen):

aktives Mitglied inkl. Einzug des DHV-Mitgliedsbeitrags durch FUD

Wichtig: DHV-Mitglieds-Nr. oben eintragen! Eine DHV-Mitgliedschaft muss hierfür schon bestehen.
FUD-Mitgliedsbeitrag inkl. DHV-Beitragseinzug (ohne Versicherungen) aktuell: 75,- Euro
Der FUD-Jahresmitgliedsbeitrag „inkl. DHV-Mitgliedschaft“ orientiert sich am DHV-Jahresbeitrag für Einzelmitglieder und wird diesem ggf. laufend angepasst.

aktives Mitglied ohne Einzug DHV-Mitgliedsbeitrag durch FUD oder passives Mitglied

FUD-Mitgliedsbeitrag ohne DHV-Beitragseinzug aktuell: 23,- Euro

Mein DHV-Mitgliedsbeitrag wird schon eingezogen von:
(ggf. „DHV“ oder Vereinsname eintragen)

Gewünschter Beginn der Vereinsmitgliedschaft ab: (oder Datum)

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 1. Januar eines Jahres für das laufende Jahr fällig. Bei Aufnahmen während des Jahres ist anteilig nach Quartalen zu bezahlen. Ein angefangenes Quartal wird voll berechnet. Die Abrechnung mit dem DHV wird vom Verein vorgenommen.

Ich bin damit einverstanden, dass mit Vereinsmitgliedern die folgenden meiner Daten geteilt werden:

Nachname, Vorname, Adresse, Telefonnummer privat und mobil, E-Mail-Adresse

.....
Einzugsermächtigung:

Meine Mitgliedsbeiträge sollen von folgendem Konto abgebucht werden:

Konto-Inhaber:

Bank: **BLZ:**

IBAN / Konto:

Ich habe die Vereinssatzung in aktueller Fassung erhalten und erkenne sie an.

Datum:

Unterschrift:

Flugfreunde Ulm/Donautal e.V.

Satzung

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name; Eintragung; Sitz

Der Verein heißt „Flugfreunde Ulm/Donautal“ und wird unter diesem Namen ins Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Ulm. Die Geschäftsstelle wird von der Vorstandschaft bestimmt. Eine Verlegung der Geschäftsstelle ist den Mitgliedern unverzüglich anzuzeigen.

§ 2 Vereinszweck; Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften, und zwar durch Pflege und Förderung des Drachenflug- und Gleitsegelsports und der Flugsicherheit. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Der Verein versucht seinen Zweck durch gemeinsame Weiter- / Aus- und Fortbildung, Schulung, organisierte Ausfahrten, öffentliche Flugtage, Unterhaltung und Betrieb eines Windenschlepp / Sportgeländes, Förderung sportlicher Übungen, sowie von Öffentlichkeitsarbeit, zu erreichen.
- e) Der Verein ist ausschließlich sportlicher und gemeinschaftlicher Natur. Gewerbliche Tätigkeiten, Beratungs- und / oder Verkaufsgespräche sowie die Werbung hierfür sind grundsätzlich untersagt und bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Vorstandschaft.
- f) Der § 2 schließt alle Arten von gewerblichen Tätigkeiten ein.

§ 3 Vertretung; Geschäftsführung

- I. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- II. Die Geschäfte des Vereins werden von der Vorstandschaft und / oder von Dritten geführt, die von der Vorstandschaft zu beauftragen sind. Entgelte müssen angemessen sein.
- III. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- IV. Tritt ein Vereinsmitglied im Namen des Vereines auf, kann dies nur nach vorhergehender Absprache mit dem Vorstand oder stellvertr. Vorstand erfolgen.

§ 4 Satzung

In der Satzung sind folgende Sachgebiete geregelt:

- a) Name, Sitz, Zweck, Geschäftsführung, Verwendung von Mitteln, Eintragung ins Vereinsregister,
- b) Arten von Vereinsvorschriften, Kompetenzen und Verfahren bei deren Erlaß,
- c) Mitgliedschaft, insbesondere deren Erwerb und Beendigung sowie die grundlegenden Rechte und Pflichten,
- d) Vereinsorgane,
- e) Auflösung des Vereins,
- f) sonstige wichtige Sachgebiete. wenn die Hauptversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Satzungsvorschriften werden von der Hauptversammlung durch Beschluß mit Zweidrittelmehrheit erlassen.

§ 5 Vereinsordnung

Vorschriften, die nicht Satzungsvorschriften sind, gehören zur Vereinsordnung. Sie werden von der Hauptversammlung oder der Vorstandschaft durch Beschluß erlassen. Vorschriften, die durch die Hauptversammlung erlassen worden sind, können nur von der Hauptversammlung geändert oder aufgehoben werden.

Zweiter Teil: Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- II. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Absendung der schriftlichen Aufnahmebestätigung rückwirkend zum Beginn des Quartals, in dem der schriftliche Aufnahmeantrag beim Verein eingegangen ist. Der Mitgliedsantrag ist in schriftlicher Form einzureichen.
- III. Die Hauptversammlung kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählen.
- IV. Der Mitgliedsantrag ist in schriftlicher Form einzureichen.
- V. Der Mitgliedsantrag kann durch die Vorstandschaft abgelehnt werden. Die Ablehnung ist zu begründen bzw. in einer Mitgliederversammlung abzustimmen. Diese Vorgehensweise kann auch bei einer bestehenden Mitgliedschaft angewandt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet bzw. gilt als beendet am 31. Dezember des Jahres, in dem Austritt, Ausschluß oder Tod erfolgen.
- II. Der Austritt ist unter Wahrung einer dreimonatigen Frist schriftlich zu erklären. Rückwirkender Austritt ist nicht möglich. Ansonsten kann nur die Vereinsmitgliedschaft gekündigt werden, und das Mitglied muß den vom Verein an den DHV zu zahlenden Beitrag dem Verein erstatten.
- III. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Vorstandschaft, wenn das Mitglied in grober Weise die Flugsicherheit verletzt, insbesondere Dritte gefährdet, oder das Ansehen, den Vereinsfrieden oder das Vermögen des Vereins schädigt, insbesondere mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein sich ein Jahr in Verzug befindet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, Ämter zu verwalten, die Hauptversammlung zu besuchen und bei deren Entscheidungen mitzuwirken und an den Vereinswettbewerben teilzunehmen. Die Pflichten ergeben sich aus den Vereinsvorschriften.

§ 9 Beiträge

- I. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.
Von der Beitragspflicht sind nur die Ehrenvorsitzenden und die Ehrenmitglieder befreit.
- II. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
- III. Als erster Beitrag eines Neumitgliedes ist für die Zeit vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Jahresende der entsprechende Teil eines Jahresbeitrages zu bezahlen. Der erste Beitrag ist mit Zugang der Aufnahmebestätigung fällig, jeder weitere Beitrag zum 1. Januar eines jeden Jahres.
- IV. Die Beitragspflicht endet am 31. Dezember des Jahres, in dem Tod, Austritt oder Ausschluß erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger und fälliger Beiträge bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

Dritter Teil: Hauptversammlung: Kassenprüfung

§ 10 Arten und Einberufung

- I. Einmal im Jahr ist die Hauptversammlung einzuberufen, sie ist insbesondere zuständig für die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und des Berichtes der Kassenprüfer, zur Wahl der Kassenprüfer und turnusmäßig zur Entlastung und Wahl der Vorstandsmitglieder sowie für eine Beschlußfassung über eine evtl. Satzungsänderung.
- II. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt, wenn die Vorstandschaft dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangen.
- III. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Im Einladungsschreiben sind Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung zu bezeichnen.
- IV. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

§ 11 Tagesordnung, Anträge

- I. In die endgültige Tagesordnung werden aufgenommen:
 - 1) Anträge auf Änderung der Vereinssatzung, wenn sie sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sind und in der Einladung als Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung bezeichnet sind;
 - 2) Dringlichkeitsanträge, soweit sie keine Änderung der Vereinssatzung zum Gegenstand haben und wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit einer Behandlung zustimmt;
 - 3) Alle übrigen Anträge, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sind.
- II. Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten.
- III. Die Anträge werden nur behandelt, wenn der Antragsteller namentlich bekannt und bei der Behandlung anwesend ist.

§12 Abstimmung; Mehrheit

- I. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Stimmabgabe kann nur in der Versammlung erfolgen. Vertretung und Bevollmächtigung sind unzulässig.
- II. Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen außer in den satzungsmäßig bestimmten Fällen geheim; in allen anderen Angelegenheiten wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mehrheit stimmt einem Antrag auf geheime Abstimmung zu.
- III. Beschlüsse werden, wenn nichts anderes in der Satzung bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

§13 Versammlungsleitung; Protokoll

- I. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, in dessen Abwesenheit ein durch offene Abstimmung bestimmtes Mitglied. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.
- II. Bei Angelegenheiten, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, insbesondere bei der Entlastung und Wahl, wird durch offene Abstimmung ein Mitglied bestimmt, das weder der Vorstandschaft angehört noch für ein Vorstandsamt kandidiert.
- III. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen und allen Mitgliedern wie die Ladung zur Kenntnis zu bringen.
- IV. Protokolle der Versammlung sind durch den Schriftführer und ein Vorstandsmitglied zu zeichnen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Finanzen des Vereins sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu kontrollieren. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören. Ihre Wahl erfolgt nach den für die Wahl der Vorstandsmitglieder gelten Bestimmungen.

Vierter Teil: Vorstandschaft

§ 15 Zusammensetzung

- I. Der Vorstandschaft gehören an
 1. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende
 2. der Kassierer
 3. die Beisitzer
 4. der Schriftführer
 5. der Sportwart
- II. Zahl und Funktion der Beisitzer werden von der jeweiligen Hauptversammlung durch Beschluß festgelegt.
- III. Die gesamte Vorstandschaft wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; bei Ausfall eines Mitgliedes wird ein anderes Mitglied kommissarisch von der Vorstandschaft eingesetzt.

§ 16 Wahl

Steht nur ein Kandidat pro Amt zur Verfügung, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, es sei denn, ein Stimmberechtigter verlangt die geheime Abstimmung. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 17 Beschlußfassung

- I. Die Vorstandschaft kann ihre Beschlüsse auf Sitzungen oder schriftlich, telefonisch oder mit Telefax fassen.
- II. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- III. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln.
- IV. Protokolle von Vorstandssitzungen sind von den Vorstandsmitgliedern zu zeichnen.

Fünfter Teil: Vereinsauflösung

§18 Zuständigkeit; Verfahren

- I. Für die Auflösung des Vereins sind ausschließlich die erste oder die zweite Auflösungsversammlung zuständig. Der Auflösungsbeschluß wird mit Dreiviertelmehrheit gefaßt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Hauptversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- II. Die erste Auflösungsversammlung ist beschlußfähig, wenn drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- III. Die zweite Auflösungsversammlung wird einberufen, wenn die erste mangels Beteiligung nicht beschlußfähig war. Sie muß spätestens vier Wochen nach der ersten stattfinden und ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

§ 19 Liquidation; Vermögen

- I. Zur Abwicklung der im Zusammenhang mit der Auflösung stehenden Geschäfte werden zwei Liquidatoren von der ersten oder zweiten Auflösungsversammlung gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Vorschriften für die Wahl des Vorsitzenden.
- II. Das Vermögen des Vereins fällt dem Deutschen Hänggleiterverband e.V. zu, mit der Maßgabe, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften zu verwenden.

Sechster Teil: Schlußbestimmungen

§ 20 Verabschiedung, Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 30.04.93 von den Gründungsmitgliedern beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.